

5. Anordnung vom 4. April 1961 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren (GBl. III S. 148);
6. Anordnung Nr. 3 vom 25. Januar 1963 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von textilen Rohstoffen, Textilien und Konfektionsmaterial (GBl. II S. 78).

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1966

**Der Minister
für Leichtindustrie**

Wittik

**Preisordnung Nr. 2053.
— Handelspreise Bienenhonig —
Vom 14. Dezember 1966**

§ 1

(1) Die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Handelsspannen gelten für die Erzeugnisse der Schlüsselnummer 313 34 10 0 — Bienenhonig —.

(2) Die angegebene Schlüsselnummer beruht auf der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

§ 2

(1) Die VEAB-Abgabepreise, die Großhandelsabgabepreise und die Einzelhandelsverkaufspreise sind als Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt.

(2) Die Preise gemäß Anlage sind Festpreise und dürfen weder über- noch unterschritten werden.

(3) Die Sätze der Produktionsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen werden vom Ministerium der Finanzen festgesetzt und den Räten der Bezirke und Kreise, Abteilung Finanzen, sowie den VVEAB und VEAB bekanntgegeben. Die Verpflichtung der Betriebe, die Sätze der Produktionsabgabe und produktgebundenen Preisstützungen bei dem für sie zuständigen Organ zu erfragen, bleibt hiervon unberührt.

§3

(1) Die VEAB-Abgabepreise verstehen sich ab Lager bzw. Versandstation verladen, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(2) Die Großhandelsabgabepreise gelten frei Verkaufsstelle oder Lager des Einzelhandels, der Großverbraucher und der gewerblichen Abnehmer, einschließlich transportsicherer Innen- und Außenverpackung.

(3) Als transportsichere Innen- und Außenverpackung gelten Bienenhoniggläser einschließlich Deckel mit Umverpackung oder Behälter.

§4

(1) Die Handelsspanne der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) beträgt 250 MDN/t. Mit dieser Handelsspanne sind nicht die Kosten der Abfüllung und Verpackung abgegolten.

(2) Die VEAB gewähren dem Großhandel, den Großverbrauchern und den gewerblichen Abnehmern für alle Lieferungen 9,5 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(3) Der Großhandel gewährt dem Einzelhandel, den Großverbrauchern und den gewerblichen Abnehmern für alle Lieferungen 6 % Rabatt vom Einzelhandelsverkaufspreis.

(4) Fungieren mehrere Großhändler, ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung nach den tatsächlich erbrachten Leistungen zu teilen.

§5

(1) Diese Preisordnung tritt, am 1. Januar 1967 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die §§ 6 und 7 der Preisordnung Nr. 1008 vom 26. April 1958 — Anordnung über den Aufkaufpreis und Abgabepreis für Bienenhonig — (Sonderdruck Nr. P 393 des Gesetzblattes);

— Preisordnung Nr. 888/1 vom 20. Mai 1958 — Anordnung über die Preise für Bienenhonig, Zucker, Kandis, Sirup und Kunsthonig — (Sonderdruck Nr. P 381 des Gesetzblattes) sowie deren Ergänzungen für den Geltungsbereich dieser Preisordnung;

— alle Anweisungen und Verfügungen für die unter den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallenden Erzeugnisse.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Minister
für Handel und
Versorgung**
Sieber

**Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse**
I. V.: Eichner
Stellvertreter
des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 2053

Erzeugnis	ME	VEAB- Abgabe- preis je	GAP	EVP	EVP
		1000 kg MDN	Je 1000 kg MDN	je 1000 kg MDN	je ME MDN

Bienenhonig

Bienenhonig für Weiterverarbeitung lose kg	8 036,40	8 347,20	8 880,- [^]	—
Bienenhonig 500 g Gl.	8 145,-	8 460,-	9 000,-	4,50
Bienenhonig 250 g Gl.	8 688,—	9 024,—	9 600,—	2,40

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 200 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/02) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 MDN, Teil II 1,80 MDN und Teil III 1,80 MDN - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 MDN, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 MDN, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 MDN, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 MDN Je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 MDN mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 102 Berlin, Roßstraße 6. Telefon: 51 05 21 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31817